



Volksanwaltschaft  
Difesa civica  
Defenüda zivica

10. November 2019

## Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

### Pfändung der Rente

Gläubiger können auf den Lohn der Schuldnerin oder des Schuldners Rückgriff nehmen, indem sie bis zu einem Fünftel davon pfänden, damit Arbeitnehmern und Rentnern trotzdem noch ein würdiges Leben gewährleistet wird. Die Volksanwaltschaft hat das Franz (Name geändert) erklärt, dem seit einiger Zeit der gesamte Lohn gepfändet wurde, weil er sich in der Vergangenheit verschuldet hatte. Er wollte in Erfahrung bringen, ob das rechtens sei.

„Ich bin Arbeiter bei einem Unternehmen im Ort, das mir den Lohn auf mein Bankkonto überweist“, berichtete Franz der Volksanwaltschaft. „Leider habe ich mich in der Vergangenheit mit der Staats- und der Gemeindeverwaltung verschuldet. Wegen meiner wirtschaftlichen Schwierigkeiten habe ich nämlich einige Einkommenssteuern, Müllgebühren und mehrere Strafzettel nicht bezahlt. Die Agentur der Einnahmen, welche mit der Eintreibung der Steuerbescheide beauftragt ist, hat die Verjährungsfristen für die geschuldeten Beträge immer wieder unterbrochen und mein Bankkonto gepfändet. Ist diese Vorgehensweise rechtens, wenn man bedenkt, dass ich außer dem Lohn kein anderes Einkommen habe?“

Die Volksanwaltschaft hat Franz erklärt, dass für die Pfändung Einschränkungen gelten, wenn der Lohn auf das Bankkonto überwiesen wird. Die Art. 545 und 546 der Zivilprozessordnung wurden nämlich durch das Gesetzesdekret Nr. 83/2015 geändert, welche die Möglichkeit der Pfändung seitens der Gläubiger einschränken, um Arbeitnehmern und Rentnern ein würdiges Leben zu gewährleisten. Laut dieser Bestimmung darf nur ein Fünftel des Arbeitseinkommens gepfändet werden. Überschreitet der Betrag der Pfändung den laut Gesetzesbestimmung vorgesehenen Betrag, so ist sie als teilunwirksam zu betrachten, wobei die Unwirksamkeit durch einen Richter festgestellt werden kann. Aufrecht bleibt die Pfändung in dem gesetzlich zulässigen Betrag.

Die Volksanwaltschaft hat demnach Franz empfohlen, bei der Agentur der Einnahmen eine Änderung der Pfändungsmaßnahme im Selbstschutzweg mit Verweis auf die geltende Gesetzgebung sowie die Gutschrift des einbehaltenen Mehrbetrags zu beantragen.

### Info

**Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?**

**Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen**

**Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr**

**Telefonnr.: 0471 946 020 – Vormerkung erwünscht**

**E-Mail: [post@volksanwaltschaft.bz.it](mailto:post@volksanwaltschaft.bz.it)**

**Formulare unter: [www.volksanwaltschaft.bz.it](http://www.volksanwaltschaft.bz.it)**



Südtiroler Landtag  
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano  
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c  
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c  
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229  
[post@volksanwaltschaft.bz.it](mailto:post@volksanwaltschaft.bz.it) | [www.volksanwaltschaft.bz.it](http://www.volksanwaltschaft.bz.it)  
[post@difesacivica.bz.it](mailto:post@difesacivica.bz.it) | [www.difesacivica.bz.it](http://www.difesacivica.bz.it)